

Gebührensatzung

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), der §§ 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. März 1993 die folgende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben erlassen:

§ 1 Gebührenfreie Dienstleistungen

Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 04.11.1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

Hierzu gehören:

- a) die Abwendung und Beseitigung von nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahren, die der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern durch Brände drohen,
- b) die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 BrSchG,
- c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung (vorsätzlich oder fahrlässig) eines polizeiwidrigen/ordnungswidrigen Zustandes,
- d) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlage bei Mensch und Tier,
- e) Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz),
- f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen (z. B. Dorffeste, Osterfeuer).

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz (BrSchG) oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gebührenpflichtig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Gestellung von Sicherheitswachen,
- b) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
- c) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone,
- d) Löschhilfe innerhalb des Gemeindegebietes bei nachgewiesener Brandstiftung,

- e) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, wenn diese schuldhaft verursacht wurden,
- f) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese schuldhaft herbeigeführt wurden,
- g) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
- h) die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr.

(2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob Leistungen der Feuerwehr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder auf Grund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Verursacher, Tierhalter usw.) erfolgen.

(3) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Auftraggeber,
- b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
- c) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. c oder e die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde,
- d) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. d der Brandstifter,
- e) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. f oder h der Täter bzw. Verursacher, bei Minderjährigen die aufsichtspflichtige Person.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenrechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem in § 6 enthaltenen Tarif festgesetzt. Dem Gebührenschildner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
- b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen.

(3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.

(5) Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Gemeindegebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind. Dasselbe gilt für diejenigen, die eine Hilfeleistung nach § 2 (1) Buchst. f schuldhaft herbeigeführt haben.

(6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so wird die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.

(7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 5

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.

(2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.

(3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für Personal

- | | |
|---|------------|
| 1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehöriger | DM 40,00/h |
| 1.2 bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehöriger | DM 23,00/h |

2. Gebühren für Fahrzeug und Geräte ohne Personal

In den Gebühren sind Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.

Löschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge	DM 140,00/h
Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Tragkraftspritze TS 8	DM 70,00/h
Tragkraftspritzen (einschl. Transport und Zubehör)	DM 70,00/h
Sonstige Kraftfahrzeuge	DM 90,00/h
Anhänger-Fahrzeuge (einschl. Transport)	DM 45,00/h
Grobsaug- oder Lenzpumpe	DM 65,00/h

3. Gebühren für Atemschutzgeräte

Für Einsatz oder Prüfung der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührensatzung nach Ziffer 1 und 2 erhoben: je Gerät DM 30,00/h

4. Gebühren für Geräte und Ausrüstung

4.1 Wasserpumpen und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	DM 25,00
Verteilungsstück	DM 7,00
Strahlrohr	DM 7,00
Elektropumpe	DM 38,00
sonst. wasserführende Armaturen	je Stück DM 7,00
Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)	DM 13,00
Druck- und Saugschlauch	DM 20,00

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	DM 7,00
Kübelspritze	DM 7,00

4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge

Anstell- oder Steckleiter	DM 13,00
Klappleiter	DM 7,00
Schiebleiter	DM 13,00
Flaschenzug	DM 13,00
Winden	DM 13,00
Rettungsschere	DM 40,00

4.4 Hilfsgeräte

Arbeitsleine	DM 5,00
Tau oder Drahtseil (je 10 m)	DM 7,00

Die Gebühren zu Ziffer 4 werden für je angefangene 24 Stunden berechnet. Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen

- 5.1 Löschzug DM 600,00 – 1.200,00
soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 – 3 einen höheren Betrag ergibt.

5.2 Sonstige Fahrzeuge und Geräte

Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2.

6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. auf Grund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4.
- 6.2 Für die Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.
- 6.3 In begründeten Fällen können auf Antrag statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. In diesen Fällen entscheidet nach Stellungnahme durch den Wehrführer der Finanzausschuss. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

7. Gebühren für Verpflegung und Erfrischungen des Personals

Bei Einsätzen von über 2 Stunden werden Selbstkosten in Rechnung gestellt zuzüglich 10 % Verwaltungskosten.

§ 7

Haftung

Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn sie von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 16.10.1973 außer Kraft.

Heidgraben, den 31.03.1993

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
gez. Tesch
(S)